

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sind nicht öffentlich.
²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin oder des Vorstands oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 08.05.2017 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 04.07.2017 die Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2; 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG)).

ORDNUNG des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)

Präambel

¹Das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ist in der Von-Siebold-Straße 3a, 37075 Göttingen, ansässig und befasst sich mit der funktionellen Bildgebung der den neurodegenerativen Krankheiten zugrundeliegenden

Ursachen und der Neuentwicklung innovativer und zukunftsweisender Bildgebungstechniken.

²Um die Ergebnisse der Grundlagenforschung des BIN bestmöglich in die medizinische Anwendung übertragen zu können, besteht eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Standort Göttingen, das in demselben Gebäudekomplex untergebracht ist.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ²Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Ziele und wissenschaftliches Konzept

(1) ¹Der Forschungsschwerpunkt der am Forschungsprogramm des BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegt in der Visualisierung molekularer, biochemischer und zellulärer Prozesse in neurodegenerativen Mechanismen und Signalwegen. ²Ziel ist, die ursächlichen und regulierenden Vorgänge bezüglich neurodegenerativer Erkrankungen aufzuklären.

(2) ¹Die in § 4 genannten Forschungsfelder des BIN werden von den folgenden wissenschaftlich kooperierenden Einrichtungen repräsentiert:

- (a) Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen,
- (b) Institut für Organische und Biomolekulare Chemie, Universität Göttingen,
- (c) Abteilung NMR basierte Strukturbioogie, Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie,
- (d) Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie, Universitätsmedizin Göttingen.

²Diese werden jeweils durch deren Leitung vertreten. ³Die Beteiligung der genannten kooperierenden Einrichtungen besteht auf unbestimmte Zeit und steht im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Forschungsprogramm des BIN.

(3) ¹Das Institut für Neuroimmunologie ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausrichtung, die durch die derzeitige Institutsleitung begründet wird, vollständig räumlich im BIN-Gebäude untergebracht. ²Die anderen kooperierenden Einrichtungen sind in der Regel durch **Forscherguppen** ihrer Institute oder Kliniken im BIN-Gebäude vertreten.

(4) ¹Darüber hinaus können bis zu vier **BIN-Forscherguppen**, die auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden, in flexibel nutzbaren Flächen im BIN-Gebäude untergebracht werden. ²Die Ausschreibung ist entsprechend der durch den UMG-Vorstand festzulegenden Regularien durchzuführen. ³Die Laufzeit ist zeitlich begrenzt und besteht

zunächst grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren. ⁴Diese beginnt für die erstmals ausgewählten BIN-Forschergruppen mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen. ⁵Beginn und Ende der Laufzeit für die zukünftig neu auszuwählenden BIN-Forschergruppen ist mit den Bewerbern vor ihrer Arbeitsaufnahme zu vereinbaren und schriftlich festzulegen. ⁶Sofern ein Leiter einer BIN-Forschergruppe die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr erfüllt, endet das Aufenthaltsrecht der gesamten BIN-Forschergruppe zeitgleich mit dem Tag des Ausscheidens des Leiters.

(5) ¹Die Leiter einer BIN-Forschergruppe müssen hauptberuflich Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen, einer der Fakultäten der Universität Göttingen oder einer der kooperierenden außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen des Göttingen Campus sein. ²Des Weiteren verfügen sie über ausreichende eigene Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die für das geplante Forschungsvorhaben und die Laufzeit von zunächst fünf Jahren erforderlich sind. ³Das Arbeitsvertragsverhältnis mit einer Forschungseinrichtung des Göttingen Campus muss mindestens dem als BIN-Forschergruppe beantragten Aufenthaltszeitraum entsprechen.

(6) ¹Die Auswahl der BIN-Forschergruppen basiert auf einem fünfjährigen Projektplan und einem offenen Auswahlprozess durch ein vom BIN-Vorstand benanntes Auswahlkomitee. ²Nach dieser Zeit kann der Aufenthalt der BIN-Forschergruppen auf der Grundlage einer positiven Evaluierung um weitere fünf Jahre verlängert werden. ³Diese Maßnahme dient dazu, einen gesunden Wechsel an Forschergruppen im BIN zu sichern und hält das Forschungsprogramm in Hinblick auf neue Technologien und biomedizinische Forschungsergebnisse wettbewerbsfähig.

(7) ¹Die im BIN-Gebäude arbeitenden Forschergruppen und die kooperierenden Einrichtungen haben Zugang zu den für das BIN im Rahmen der Erstausrüstung angeschafften wissenschaftlichen Geräten sowie zu den allgemeinen Labor- und Kooperationsflächen. ²Die Geräte und die Laborausstattung sind möglichst gemeinsam zu nutzen und nicht einzeln zu beanspruchen.

(8) Die wechselnden BIN-Forschergruppen unterstützen das Forschungsprogramm derzeit in folgenden Bereichen:

- Computer Modelling von molekularen Interaktionen und/oder computergestützte Analysen neurodegenerativer Phänotypen;
- Bildgebung von Neurodegeneration in vivo anhand von Tiermodellen, idealerweise von tief liegenden Gehirnstrukturen, die am häufigsten für die Pathologie der Neurodegeneration von Bedeutung sind;
- Übertragung der Ergebnisse der bildgebenden Studien in die Diagnostik und die humane Pathologie.

(9) Sofern in den ihnen zugewiesenen Laborräumen andere Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, als sie dem BIN-Forschungsprogramm sowie der Bewilligung als BIN-Forschergruppe zu Grunde liegen oder die Laborsicherheit aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen etc. nicht mehr sichergestellt ist, bedarf es einer Genehmigung durch den BIN-Vorstand.

(10) ¹Der sichere Betrieb von Geräten und Produkten, die durch eine universitäre oder außeruniversitäre Einrichtung in die Räumlichkeiten des BIN eingebracht werden, ist durch die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung mit dem Beginn der Arbeitsaufnahme zu gewährleisten. ²Die Einrichtung und der Betrieb gegebenenfalls überwachungsbedürftiger Anlagen sind im Vorfeld dem BIN-Vorstand mitzuteilen und sind durch diesen zu genehmigen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Forschergruppen (§ 1 Abs. 3) und BIN-Forschergruppen (§ 1 Abs. 4) im BIN haben die Aufgabe, Methoden und Verfahren zu entwickeln und bereitzustellen, die es erlauben, durch Beobachtung normaler und krankheitsbezogener zellulärer Aktivitäten die Wirksamkeit neuer möglicher therapeutischer Ansätze zu beurteilen. ²Diese Aufgabe soll insbesondere durch die Etablierung einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit biophysikalischen, chemischen und klinisch-pathologischen Gruppen im Forschungsgebäude erreicht werden. ³Die Aufgaben der Gruppen bestehen derzeit darin,

- neu identifizierte, mit neurodegenerativen Prozessen im Zusammenhang stehende Signalwege und Proteinaktivitäten zu erforschen und/oder zu verifizieren;
- optische Methoden mit einem höchstmöglichen Gehalt an Informationen zu etablieren, um so neue mehrkomponentige Biomarker (multi-component biomarkers) zu definieren;
- neue optische und spektroskopische Mikroskopie-Methoden zu implementieren. Diese sollen in zwei Richtungen entwickelt werden: unterhalb der Beugungsbarriere („hochauflösend“) mit Methoden wie RESOLFT und STED und auf dem isotopischen Gebiet unter Verwendung der Sekundärionen-Massenspektrometrie (NanoSIMS).

§ 3 Beteiligte Einrichtungen

¹Das BIN ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen bzw. der Medizinischen Fakultät (Trägerfakultät) und ein interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Zentrumsrichtlinie der Universität (Amtl. Mitteilungen I Nr. 22 vom 06.07.2012). ²Mitglieder universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag Mitglied nach § 11 dieser Ordnung im BIN werden.

§ 4 Organisation des BIN

(1) ¹Das BIN erhält im Neubau in der Von-Siebold-Straße 3a Labor-, Büro- und sonstige Flächen von rd. 1.412 m² (Hauptnutzfläche). ²Darüber hinaus stehen dem BIN gemeinsam mit dem Standortpartner DZNE-G (Kooperations-)Flächen von 378 m² zur Verfügung.

(2) Das BIN gliedert sich derzeit in fünf Forschungsbereiche, in denen folgende wissenschaftliche Arbeiten gebündelt werden:

- Strukturelle Proteinanalyse,
- Entwicklung von kleinen chemischen Sonden und Markierungen,
- Spektroskopische und fluoreszenzmikroskopische Bildgebung,
- Funktionsanalysen in vivo,
- Translation in die Medizin.

(3) Das BIN besitzt folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) Sprecher (§ 9),
- c) Vorstand (§ 9).

(4) Das BIN verfügt über folgende unmittelbar dem Sprecher untergeordnete Stellen:

- a) Administrativer Koordinator ,
- b) IT-Koordinator ,
- c) Zentrumssekretärin.

§ 5 Technologieplattform „super-resolution imaging“

(1) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ im BIN besteht aus mehreren Großgeräten. ²Diese sind zurzeit:

- NanoSIMS 50L,
- Intravital-2-Photonen-Nanoskop,
- MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem,
- 3D STED/STORM Mikroskop.

(2) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ wird von am BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern betrieben. ²Als wissenschaftlicher Leiter und Experte für das MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem steht Herr Prof. Dr. med. Hassan Dihazi, Klinik für Nephrologie und Rheumatologie, und für das Intravital-2-Photonen-Nanoskop Herr Prof. Dr. Stefan Jakobs, STED-Mikroskopie bei Neurodegenerativen Erkrankungen, für die Dauer ihrer betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen zur Verfügung. ³Beide werden als Mitglieder im BIN mit dieser Ordnung aufgenommen. ⁴Die Großgeräte NanoSIMS 50L und 3D STED/STORM Mikroskop stehen für die Dauer seiner

betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen unter der Verantwortung des Gründungsmitglieds Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie.

(3) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ unterstützt die am BIN Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihren auf Bilddaten und -analysen angelegten Experimenten. ²Durch eine Vielfalt hochspezialisierter Mikroskope sollen unterschiedliche Einblicke in einen Organismus ermöglicht werden. ³Durch die Kombination von STED-Mikroskopie (Stimulated Emission Depletion = STED) und Sekundärionenmassenspektrometrie (SIMS) sollen leistungsfähigere Untersuchungsmethoden entwickelt werden. ⁴Durch diese neue Methode „korrelierte optische und isotopische Nanoskopie“ (*correlated optical and isotopic nanoscopy* = COIN) sind noch genauere Einblicke in die Vorgänge im Inneren von Zellen möglich.

(4) Die Nutzung der Technologieplattform „super-resolution imaging“ steht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der UMG, der Universität Göttingen und den kooperierenden Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus auf Antrag zur Verfügung.

(5) Das Großgerät NanoSIMS 50L unterliegt einer nationalen Öffnung, so dass andere Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eine Nutzung beantragen können.

(6) Der Zugang zu den Geräten wird in einer Nutzungsordnung geregelt.

§ 6 Technologieplattform „computer modelling“

(1) Die Technologieplattform „computer modelling“ besteht aus einer befristet eingerichteten BIN-Forschergruppe.

(2) ¹Mittels Modelling-Tools werden die am BIN-Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Durchführung ihrer Forschung unterstützt. ²Durch experimentelle Designs sollen Schlüsseltechnologien und Methoden identifiziert werden, die für das Forschungsprogramm von essentieller Bedeutung sind.

§ 7 Arbeits- und Umweltschutz

(1) ¹Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Arbeits- und Umweltschutzes, des Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes, der Gefahren- und Biostoffverordnung sowie aller übrigen geltenden Vorschriften für die durch die jeweilige Forschergruppe durchgeführte Tätigkeit trägt bei

- a) UMG angehörige Forschergruppen die jeweilige UMG Instituts- oder Klinikdirektion;
- b) universitären oder außeruniversitären Forschergruppen die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung;

c) gemeinsam genutzten Flächen die jeweilige Leitung der Einrichtung, der die Forschergruppe oder BIN-Forschergruppe angehört, die für den betreffenden Bereich bzw. Raum zuständig ist.

²Sofern die Verantwortung für einen Bereich bzw. Raum aufgrund von mehreren Nutzern nicht zugeordnet werden kann, obliegt grundsätzlich dem Sprecher des BIN die Verantwortung für diesen Bereich.

(2) Zur Wahrnehmung der Verantwortung nach Abs. 1 wird den betreffenden Leitungen diesbezüglich in ihrem Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis auch gegenüber Personen übertragen, denen sie nicht fachvorgesetzt sind.

(3) ¹Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 haben die Verpflichtung sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden. ²Hierzu gehört insbesondere, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen erstellt und fortgeschrieben, Schutzmaßnahmen festgelegt und die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.

(4) Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 sind dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Tätigkeiten alle dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie notwendige Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen erfolgt sind.

(5) Innerhalb der Organisation im Arbeits- und Umweltschutz ist für die jeweilige Arbeitsgruppe entsprechend Abs. 1 ein Verantwortlicher zu benennen und dem BIN-Vorstand namentlich mitzuteilen.

§ 8 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Dem BIN werden durch die UMG zentrale Mittel zur Verfügung gestellt, um den laufenden Betrieb sowie eine Administration zu ermöglichen. ²Die seitens des Landes Niedersachsen finanzierte Erstausrüstung wird ebenfalls aus den zentralen Mitteln unterhalten. ³Sofern seitens der BIN-Forschergruppen eigene Geräte betrieben werden, sind die Folgekosten aus den eingebrachten Mitteln der jeweiligen BIN-Forschergruppe entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 zu finanzieren.

(2) Für die Technologieplattform „super-resolution imaging“ (TSRI) wird eine Nutzungsordnung verabschiedet, die auch die Beteiligung der Nutzer an den Kosten regelt.

(3) Der Sprecher des BIN-Vorstands bzw. stellvertretend der administrative Koordinator des BIN ist für die zur Verfügung stehenden zentralen Mitteln unterschrifts- und anforderungsberechtigt.

(4) ¹Die Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 und die BIN-Forschergruppen nach § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des BIN entsprechend ihrer Beteiligung (z. B. räumliche

Nutzung, Gerätenutzung, etc.). ²Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem jeweils zugewiesenen Flächenanteil von Labor- und Büroräumen. ³Hierüber ist im Vorfeld eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für das BIN bedarf der Zustimmung des BIN-Vorstands und des Vorstands der UMG. ²Bei Auflösung der an der Beantragung des Großgerätes beteiligten Gruppe ist über den Verbleib des Gerätes zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der universitären oder außeruniversitären Einrichtung, die das Gerät beantragt hat, zu verhandeln. ³Eine Mitnahme von Geräten sowie Einrichtungsgegenständen, die dem BIN als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des BIN obliegt einem Vorstand. ²Er besteht aus 6 Mitgliedern. ³Diese sind:

- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Dieser kann sich im BIN-Vorstand vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter kann kurzfristig benannt werden;
- die Gründungsmitglieder (siehe Anlage), die zurzeit auch den Gründungsvorstand darstellen;
- ein Vertreter der in § 1 Abs. 4 genannten BIN-Forschergruppen (Sprecher der Gruppenleiter), der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers der Forschergruppenleiter, welcher jeweils für ein Jahr gewählt wird. ²Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich. ³Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ⁴Die erste Wahl findet nach drei Jahren statt, nachdem diese Ordnung in Kraft getreten ist. ⁵Bis dahin ist der Gründungsvorstand eingesetzt.

(3) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder den Sprecher. ²Dieser muss Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen sein.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben des BIN-Vorstandes

¹Der BIN-Vorstand hat unter Einhaltung der für die UMG geltenden Regelungen alle strukturellen und finanziellen Entscheidungsbefugnisse. ²Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen BIN-Forschergruppen,
- Vorschlag für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Förderung der Ziele des BIN,

- Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des BIN,
- Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der wechselnden BIN-Forschergruppen, die im Abstand von drei Jahren erfolgen soll,
- Unterstützung der BIN-Forschergruppen in der Nutzung von Großgeräten u. ä. der universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

³Der Sprecher ist der Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der UMG-Hausordnung.

§ 11 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder im BIN beteiligen sich aktiv mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen an den Zielen und Aufgaben des BIN (siehe §§ 1 und 2) oder übernehmen Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung. ²Mitglieder des BIN sind:

- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät,
- dauerhaft der Gründungsvorstand bzw. die Gründungsmitglieder (siehe Anlage),
- der sich später durch Wahl bildende Vorstand i. S. des § 9 Abs. 2,
- die BIN-Forschergruppenleiter nach § 1 Abs. 4,
- der Leiter des Instituts für Neuroimmunologie nach § 1 Abs. 3 Satz 1,
- die Leiter der Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 Satz 2,
- die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Großgeräteverantwortlichen und
- das dem BIN zugeordnete und aus dessen Mitteln finanzierte Personal.

(2) ¹Assoziierte Mitglieder werden auf Antrag und durch Beschluss des BIN-Vorstandes aufgenommen. ²Sie müssen sich an der Erfüllung der Ziele nach § 1 beteiligen. ³Sie sind keine Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegfall der Mitarbeit an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben (siehe Abs. 1) oder durch die Beendigung übernommener Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des BIN von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie wird wenigstens einmal im Jahr oder bei Bedarf durch den Sprecher des BIN-Vorstands einberufen.

(2) Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1 besitzen ein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

³Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(4) ¹Beschlüsse zur Wahl des BIN-Vorstandes und Änderungen der BIN-Ordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Zur Wahl des BIN-Vorstandes müssen wenigstens 70% der Mitglieder des BIN in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesend sein.

(5) Die Mitgliederversammlung macht dem BIN-Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) ¹Den Vorsitz der BIN-Mitgliederversammlung führt der Sprecher des BIN-Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter. ²Der administrative Koordinator des BIN nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. ³Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorsitzende der BIN-Mitgliederversammlung ein Protokoll.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des BIN wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. ²Der Vorstand des BIN kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat mindestens fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der BIN-Problematik,
- b) Unterstützung des Vorstands und des BIN-Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- c) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des BIN-Vorstands,

d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des BIN sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an den Dekan und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie den Vorstand des BIN zu übermitteln und auf Wunsch des Dekans und Vorstandes mündlich zu erläutern. ²Der Dekan der Universitätsmedizin Göttingen informiert den Vorstand des BIN, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sowie die am BIN beteiligten kooperierenden Einrichtungen über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch den Vorstand des BIN zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts an den Vorstand der UMG.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des BIN, ein mündlicher Bericht der BIN-Forschergruppenleiter sowie der Statusbericht des Vorstands. ²Der Bericht der BIN-Forschergruppenleiter enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen, der BIN-Vorstand sowie die BIN-Forschergruppen- und Forschergruppenleiter teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich und findet ohne die in Satz 1 genannten Personen statt. ²Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand des BIN und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des BIN-Vorstandes und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Anlage zur Ordnung für das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)

Die Gründungsmitglieder des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration sind:

Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie,

Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Mathias Bähr, Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen,

Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Christian Griesinger, Abteilung NMR-basierte Strukturbiologie,

Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Ulf Diederichsen, Institut für Organische und Biomolekulare Chemie,

Fakultät für Chemie, Georg-August-Universität Göttingen
